

# MITTEILUNGEN

## DER GEMEINDE

### GITSCHTAL

Zugestellt durch Post.at



Weißbriach, 29.04.2009

## I N H A L T

Gesunde Gemeinde - Einladung zum „Seniorenkaffee“ .....	Seite 1
Gesunde Gemeinde - Einladung zum Pflegestammtisch .....	Seite 1
Informationen über melde- und abgabenrechtliche Bestimmungen .....	Seite 2
Projektleiter(in) s Geopark – Stellenausschreibung .....	Seite 4
Kärntner Blumenolympiade .....	Seite 5

**EINLADUNG**  
zum „Seniorenkaffee“

gesunde  
gemeinde



gesundheitsland  
kärnten [www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at)

**am Mittwoch, den 06. Mai 2009**  
**14.00 Uhr im evangelischen Pfarrsaal**  
**Weißbriach**

**Beratung und Information über Hörhilfen der**  
**Firma HANSATON durch Frau Sonja ENZI**

**anschließend kurze sanfte Gymnastik mit**  
**Frau Renate MÖSSLACHER**

**PFLEGESTAMMTISCH**

**am Dienstag, den 12. Mai 2009**  
**Gemeindeamt, Sitzungssaal, 19.30 Uhr**  
**unter der Leitung von**  
**Frau DKS STRÖMPFL Walburga**

# Information

## über melde- und abgabenrechtliche Bestimmungen

### Rechtsgrundlagen

Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 45/2006

Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970, LBGl. Nr. 144/1970 idF 97/2005  
(K-ONTG)

### Allgemeines

#### § 5 Meldegesetz (Unterkunft in Beherbergungsbetrieben) lautet auszugsweise:

- (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden.
- (2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch abzumelden.
- (3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammelliste, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes enthält, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.

#### § 5a Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (Meldepflicht) lautet:

Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Gemeinde jede Nächtigung eines Abgabepflichtigen innerhalb von 24 Stunden zu melden.

*Das Meldebuch für die Ankunft ist innerhalb von 24 Stunden nach der (ersten) Nächtigung, das Meldebuch für die Abreise innerhalb von 24 Stunden nach der Abreise bei der Gemeinde (bzw. beim Tourismusbüro) abzugeben.*

*Hinsichtlich der Anmeldung bei Reisegruppen wird angemerkt, dass aus abgabenrechtlicher Sicht auf der Sammelliste auch das Geburtsdatum anzugeben ist. Die Liste ist gemeinsam mit dem Meldeblatt für die Ankunft der Gemeinde zu übermitteln.*

**Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem Prüfer unseres Gemeindeverbandes (seit der 11. Kalenderwoche) auch Mitarbeiter der Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung im gesamten Landesgebiet Kontrollen durchführen und dass ausnahmslos alle bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes den zuständigen Verwaltungsstrafbehörden angezeigt werden müssen.**

Verspätete Meldungen stellen ebenso wie unvollständige oder unterlassene Meldungen gemäß § 15 –ONTG Verwaltungsübertretungen dar, welche mit Geldstrafen bis zu EURO 1.000,00 und im Wiederholungsfall bis zu EURO 2.000,00 zu bestrafen sind.

### **MELDUNG VON ARBEITNEHMERN**

*Aus dem Melderecht ergibt sich, dass nicht nur Gäste, sondern auch Arbeiter, die in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen, ohne in diesem als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein, wie ein Gast durch Eintragung in ein Gästebblatt an- und abzumelden sind, und zwar unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer, Abgabepflicht oder Abgabebefreiung.*

### **Ausnahme von der Abgabepflicht bei Arbeitnehmern**

#### **§ 3 Abs. 3 Z 1 und Z 2 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz lauten auszugsweise:**

Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe – sind befreit:

- (1) Personen, die in Ausübung eines Berufes, der mit überdurchschnittlich häufiger Reisetätigkeit verbunden ist, wie Omnibuschauffeure und Reiseleiter, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten, Handelsreisende u.ä., für höchstens sieben Nächtigungen hintereinander in der Gemeinde, sofern sie sich als solche ausweisen;

*Laut Auskunft der Verfassungs- und der Gemeindeabteilung des AKL lässt die Entstehungsgeschichte der Befreiungsbestimmungen auf eine restriktive Tendenz des Landesgesetzgebers schließen. Bei Reiseleitern und Buschauffeuren wird es in der Regel keine Probleme geben, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten. Handelsreisende u.ä. haben sich als solche auszuweisen (bspw. Mittels*

Visitenkarte). Kann sich jemand nicht als solcher ausweisen, entfällt der Befreiungstatbestand.

- (2) Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind;

Demnach sind Arbeiter (auch Leiharbeiter), die in einer Gemeinde nächtigen und in dieser Gemeinde oder einer unmittelbaren Nachbargemeinde Arbeiten verrichten, nur dann von der Abgabepflicht befreit, wenn der Arbeitgeber dort eine Betriebsstätte oder (Zweig-) Niederlassung besitzt bzw. unterhält. Ist der Arbeitgeber in einer Gemeinde oder einer Nachbargemeinde jedoch nicht „ansässig“, d. h., unterhält er weder eine Betriebsstätte noch eine (Zweig-) Niederlassung, dann unterliegen die Nächtigungen dieser Arbeiter (Leiharbeiter) der Orts- und Nächtigungstaxenpflicht.

**Alle Unterkunftsgeber,**  
**welche die Gästebücher elektronisch übermitteln,**  
**werden darauf aufmerksam gemacht,**

dass nach dem Meldegesetz 1991 idGF (§ 10 Abs. 7) eine **schriftliche Wiedergabe** der zum elektronisch vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Gästedaten vom Gast zu unterfertigen und im Betrieb **3 Jahre aufzubewahren** ist.

## **Projektleiter (in) s Geopark – Stellenausschreibung**

Im Zuge der Errichtung des „Geoparks Karnische Alpen“ gelangt in der Infrastruktur- und Betriebsgesellschaft Ges.m.b.H, der Gemeinde Dellach die Stelle eines / einer

### **Projektleiter(in) s Geopark**

zur Besetzung.

#### **Aufgaben:**

- Führung des Geoparks; Einrichtung, Leitung des Besucherzentrums
- Planung, Koordination der Indoor- u. Outdooraktivitäten im Geopark
- Durchführung von Führungen im Geopark, Besucherzentrum
- Strategische und organisatorische Weiterentwicklung des Geoparks

- Vermarktung und Kooperationsaufbau
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Voraussetzungen:**

- Abschluss eines facheinschlägigen Universitätsstudiums in einem Gebiet der Geowissenschaften (Geologie, Geografie, ...)
- Erfahrungen in der Führung touristischer Unternehmen
- Erfahrung im Marketing und Produktentwicklung
- Erfahrung im Aufbau von Kooperationen
- Kenntnisse der regionalen Verhältnisse und Partner
- Fremdsprachen: Englisch und evtl. Italienisch

Wir suchen eine/n kommunikative/n, Team orientierte/n, kreativen, überdurchschnittlich belastbare/n, einsatzfreudige/n und flexible/n MitarbeiterIn.

### **Weitere Voraussetzungen**

- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Abgeleiteter Präsenzdienst

### **Dienstort: Dellach im Gailtal, Kärnten**

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reifeprüfungszeugnis, Studiennachweis, sonstige Zeugnisse) an:

Infrastruktur- und Betriebsges.m.b.H. der Gemeinde Dellach, Gemeindeamt, 9635 Dellach im Gailtal

Rückfragen unter: Tel: 0664 9636175 / Mail: [friedrich.veider@rmk.co.at](mailto:friedrich.veider@rmk.co.at)

Damit Ihre Stellenbewerbung in das Auswahlverfahren miteinbezogen werden kann, muss sie bis spätestens 15. Mai 2009 einlangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

## **Kärntner Blumenolympiade 2009**

Die Kärntner Blumenolympiade findet heuer zum zwölften Mal statt, und ist ein weit über die Grenzen hinaus anerkannter Bewerb. Sie wird vom Gemeindeferent, Herrn LR Ing. Reinhart ROHR finanziell unterstützt. Wie jedes Jahr gliedert sich die Kärntner Blumenolympiade in zwei Bewerbe und zwar:

## aus dem Bewerb A

### **I. Bewerb A (ORT-MARKT-STADT Bewertung)**

Ort, Markt, Stadt, es soll der Gesamteindruck des Ortes bewertet werden, dazu gehören

1. Öffentliches Bemühen
2. Bemühungen des Gewerbes
3. Bemühungen der Bewohner
4. Qualität und Gesundheitszustand der Pflanzen
5. Zusammenstellung des Blumenschmuckes
6. Eindruck der Dauerbepflanzung
7. Sauberkeit
8. Gesamteindruck

**Ortsbewertung:** Hier hat die Gemeinde die Möglichkeit die Auszeichnung „schönster Ort Kärntens“ zu erreichen. Ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme an der Blumenolympiade im Rahmen dieses Bewerbes (Ort-Markt-Stadt-Bewertung) ist der Sonderpreis „schönste Gemeinde Kärntens“. Der Siebergemeinde winkt auch ein attraktiver Geldpreis. Gewinn ist in der Folge zweckgebunden für Ortsverschönerung und Blumenschmuck zu verwenden

## und dem Bewerb B

**Einzelbewerb:** ist in 9 Gruppen unterteilt

- a. Gasthöfe und Hotels
- b. Bauernhöfe und Buschenschanken - bewirtschaftet
- c. Gewerbebetriebe und Pensionen
- d. Privathäuser mit Balkon und Garten
- e. Siedlungen und Wohnstraßen – Wohnblöcke
- f. Fenster- und Blumenschmuck
- g. Sonderobjekte - Sonderpreise
- h. Öffentliche Gebäude
- i. Kindergarten - Schulen



Der Blumenschmuck in der Gemeinde, zeigt die Lebensfreude der Bewohner und sorgt für einen freundlichen, positiven Eindruck bei Gästen.

Jeder interessierte Teilnehmer soll sich bei der Gemeinde Gitschtal **bis 31.05.2009** (Frau SCHEGULA, 212-12) anmelden.